

B · B · O · R · S | KREUZNACHT  
RECHTSANWÄLTE

INSOLVENZSPEZIFISCHE,  
STRATEGISCHE GLÄUBIGERBERATUNG

VORBEUGUNG VOR FORDERUNGSVERLUSTEN



# „Über 20 Mrd. Euro p.a. Forderungsverlust durch Insolvenzen – Professionelles Forderungs- und Sicherheitenmanagement unumgänglich“

Die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr bringt heute mehr denn je die Gefahr mit sich, durch Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz des Kunden Vermögensschäden zu erleiden.

Gerade die letzten Jahre haben gezeigt, dass Banken ebenso wie Lieferanten, Sozialversicherungsträger und auch Finanzämter massive, teilweise sogar existenzbedrohende Verluste durch Unternehmensinsolvenzen hinnehmen mussten.

Zu einer Minimierung der Risiken kann dabei die qualifizierte Beratung einer auf dem Gebiet des Insolvenz- und Kreditsicherungsrechts spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei beitragen.

**B · B · O · R · S I KREUZNACHT** ist eine Rechtsanwaltskanzlei, deren Anwälte seit vielen Jahren die Interessen von Gläubigern sowohl bei der Insolvenzprophylaxe als auch in der Krise und Insolvenz des Kunden wahrnehmen. Hierbei kann auch auf die vielfältigen Erfahrungen in der Insolvenzverwaltung zurückgegriffen werden, in der Anwälte von **B · B · O · R · S I KREUZNACHT** umfangreich und erfolgreich tätig sind.

## Insolvenzprophylaktische Beratung

Die wesentliche Weichenstellung für einen optimierten Schutz vor Forderungsverlusten liegt in einer spezifisch insolvenz- und kre-

ditversicherungsrechtlichen Beratung bereits vor dem Eintritt der Krise oder einer Insolvenz des Kunden.

Die Vergabe von Bankdarlehen, das Einräumen von Lieferantenkrediten oder jedwede andere Vorleistung des Gläubigers setzt ein differenziertes, rechtlich oftmals komplexes Sicherheitensystem voraus.

So sind beispielsweise Sicherungsübereignungen, Globalzessionen oder Bürgschaftsverträge richtig zu gestalten und an die sich ständig ändernden Grundsätze der Rechtsprechung fortlaufend anzupassen.

Gleiches gilt für Eigentumsvorbehaltsrechte. In ihren diversen Ausgestaltungen sind sie ganz häufig – integriert in allgemeine Geschäftsbedingungen – die einzigen Sicherheiten von Lieferanten.

Nur eine rechtlich fundierte Ausgestaltung der Sicherheitenverträge und ihre ständige Überwachung gewährleisten insolvenz-feste Sicherheiten und die Vermeidung von Anfechtungsrisiken.

Eine insolvenzspezifische prophylaktische Beratung trägt daher entscheidend zu einer Absicherung von Kreditengagements und Forderungen, und damit zur Verbesserung der Gläubigerstellung bei.

## Insolvenzrechtliche Beratung in der Krise des Kunden minimiert zivilrechtliche und strafrechtliche Risiken

Unumgänglich ist eine spezielle insolvenzrechtliche Beratung nach Eintritt einer Krise sowie nach Insolvenzantragstellung, um bestehende Gläubigerrechte durchzusetzen und gleichzeitig die Verwirklichung weitreichender haftungs- und sogar strafrechtlicher Konsequenzen für den Gläubiger zu vermeiden.

Insbesondere die Phase zwischen dem Eintreten der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Kunden (Krise) und der Insolvenzantragstellung birgt zivil- und strafrechtliche Fallstricke für den Gläubiger, die für ihn selbst häufig nicht überschaubar sind.

Kommt es in der Krise zur Einräumung von Sicherheiten, so liegt die Verwirklichung von Anfechtungstatbeständen nahe. Dieses





hat zur Konsequenz, dass u. U. sicher geglaubte rechtliche und wirtschaftliche Positionen in einem späteren Insolvenzverfahren nicht aufrecht erhalten werden können. Die im Vertrauen auf die (anfechtbare) „Absicherung“ möglicherweise erfolgten weiteren Leistungen während der Krise erhöhen zudem häufig den wirtschaftlichen Ausfall des Gläubigers.

Besondere Risiken können sich verwirklichen, wenn der Gläubiger – oftmals Banken – auf Grundlage umfangreicher Kenntnisse der wirtschaftlichen Situation Maßnahmen zur „Rettung von Forderungen“ ergreift oder zu diesem Zweck auf den schuldnerischen Geschäftsbetrieb Einfluss ausübt.

So kann etwa die Verpfändung von Geschäftsanteilen als Sicherheit und zur Einflussnahme ebenso zur Umwidmung von Forderungen in Eigenkapital führen, wie die bewusste Umwandlung von Forderungen gegen den Schuldner in Eigenkapital (z. B. bei einem Dept-Equity-Swap) als Maßnahme zur Beseitigung von Überschuldungssituationen. Gestaltungsfehler ziehen dann häufig auch die Umwidmung der Forderungsteile in Eigenkapital nach sich, die gerade nicht aufgegeben werden sollten.

Gewähren Banken oder Lieferanten in der Krise neue Kredite oder verzichten auf Teilbeträge, so können hierdurch bei falscher Vorgehensweise die gesamten Ansprüche und Sicherheiten „infiiziert“ werden und verloren gehen. Darüber hinaus kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Mitwirkung an einer Insolvenzverschleppung vorliegen.

Besondere persönliche Risiken entstehen auch dann, wenn der Gläubiger – zur Rettung und Stützung des Schuldners und der eigenen Forderung – Einfluss auf die Geschäftsführung nimmt. Wird die Einflussnahme zu intensiv – wobei die Grenzziehungen in der Rechtsprechung durchaus uneinheitlich sind – liegt eine faktische Geschäftsführung vor.

In einem solchen Fall hat der Gläubiger grundsätzlich alle Masseminderungen für den Zeitraum der Insolvenzverschleppung persönlich auszugleichen und kann darüber hinaus noch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Zur Absicherung von Forderungen ist oftmals die Teilnahme oder Konstituierung von Sicherheitspools sowohl für Banken als auch Lieferanten sinnvoll. Hierbei sind aber schwierige anfechtungs-

vertrags- und auch steuerrechtliche Problemstellungen zu beachten, um Risiken zu minimieren.

Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben von **B · B · O · R · S I KREUZNACHT**, Gläubiger in dieser kritischen Phase eng zu begleiten und hierbei ständig rechtliche und wirtschaftliche Risiken aufzunehmen und zu bewerten. Hierbei kann es auch zum Kalkül des Gläubigers gehören, selbst Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden zu stellen, um Rechte zu wahren.

### **Mitwirkung in Insolvenzverfahren verbessert Realisierungschancen**

Ist ein Insolvenzverfahren mit der Antragstellung eingeleitet, so kann sich der Gläubiger keineswegs ausschließlich auf den vorläufigen oder endgültigen Insolvenzverwalter verlassen. Die Wahrung seiner Rechte setzt ein intensives „Mitwirken“ im Insolvenzverfahren voraus. So müssen beispielsweise Einziehungsbefugnisse für abgetretene Forderungen oder Verarbeitungsrechte widerrufen werden, um zu vermeiden, dass ein vorläufiger Insolvenzverwalter im Geschäftsfortgang durch Einziehung oder Verarbeitung die Sicherheiten entwertet.

Verhandlungen mit dem Insolvenzverwalter oder anderen Gläubigern, letzteres u. U. bis zur Gläubigerpoolbildung, können die Position im Insolvenzverfahren deutlich verbessern.

Eine intensive Einflussnahme auf den Verlauf des Verfahrens kann auch erreicht werden, indem der Gläubiger eine Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss anstrebt. Auch für die Ausübung dieser Funktion stehen den Mandanten die Anwälte unserer Sozietät zur Verfügung.

### **Gerichtliche Vertretung**

Selbstverständlich gehört es auch zu den Aufgaben von **B · B · O · R · S I KREUZNACHT**, Sicherungsrechte und Forderungen gerichtlich durchzusetzen oder Anfechtungsansprüche abzuwehren.



## Ihre Ansprechpartner



**Dr. Frank Kreuznacht**  
Rechtsanwalt  
Dipl. Betriebswirt

Dr. Kreuznacht berät Banken und Unternehmen bei der Erstellung und Kontrolle von Kreditsicherungssystemen zur Vermeidung von Forderungsverlusten. Er vertritt Gläubiger in Insolvenzverfahren und übernimmt Mitgliedschaften in Gläubigerausschüssen. Hierbei greift Dr. Kreuznacht auf umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen aus seiner mehr als 10jährigen Tätigkeit als Insolvenzverwalter in unterschiedlichen Bundesländern zurück.



**Thore Voß**  
Rechtsanwalt

Thore Voß verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der gerichtlichen und außergerichtlichen Verfolgung von Forderungen, Kreditsicherheiten und in der Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen. Er hat für unterschiedliche Gläubigerinteressen in verschiedensten Ausgangssituationen Kreditsicherheiten zur Insolvenzprophylaxe gestaltet. Seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter eröffnet ihm die notwendigen Einblicke, um eine praxisbezogene Beratung vorzunehmen.



**Dr. Jens Buchta**  
Rechtsanwalt

Dr. Buchta berät in bank- und kreditsicherungsrechtlichen Fragestellungen. Zu seinen Mandanten zählen Unternehmen ebenso wie Banken. Er erstellt Sicherungsverträge, vertritt Gläubiger bei der Konzeptionierung von Sicherheitenpools und nimmt deren Interessen innerhalb von Pools wahr. Bei seiner Tätigkeit greift er auch auf seine umfangreichen gesellschaftsrechtlichen Kenntnisse sowie seine Erfahrungen aus seiner Tätigkeit in der Rechtsabteilung einer deutschen Großbank zurück.



**Roland Bornhofen**  
Rechtsanwalt

Roland Bornhofen ist ausgewiesener Spezialist im Vertragsrecht einschließlich des AGB-Rechts. Er hat diverse Beiträge zu AGB-rechtlichen Themen veröffentlicht. Diese Kenntnisse setzt er bei der Erstellung, Prüfung und Durchsetzung von Kreditsicherheiten auf Grundlage von Formularverträgen für Unternehmen und Banken ein. Er verfügt über umfangreiche forensische Erfahrungen auf dem Gebiet des Kreditsicherungsrechts.

### Münster

Sperlichstraße 10, 48151 Münster, Telefon 0251/20803-0, Telefax 0251/20803-133

### Düsseldorf

Immermannstraße 40, 40210 Düsseldorf, Telefon 0211/88297-297, Telefax 0211/88297-200

### Mühlhausen

Untermarkt 23, 99974 Mühlhausen, Telefon 03601/8892-0, Telefax 03601/8892-11

### Meiningen

Georgstraße 4a, 98617 Meiningen, Telefon 03693/8410-0, Telefax 03693/8410-15

[www.bbors-kreuznacht.de](http://www.bbors-kreuznacht.de), [rechtsanwaelte@bbors-kreuznacht.de](mailto:rechtsanwaelte@bbors-kreuznacht.de)